

1. VERTRAGSGEGENSTAND Die strasserauf GmbH (nachfolgend „strasserauf“) beliefert den Kunden nach Maßgabe dieses Vertrages mit Strom für den privaten oder gewerblichen Bedarf. Die Belieferung erfolgt in Niederspannung ohne Leistungsmessung. Der Kunde verpflichtet sich, seinen gesamten Strombedarf bei der strasserauf zu decken. Kunden mit Nachtstrom, Alltagsstrom, Wärmespeicherheizungen, Wärmepumpen, Prepaid- und Münzzähler, HT/NT-Zähler sowie Leistungsmessung können nicht beliefert werden.

2. ZUSTANDEKOMMEN DES VERTRAGES Der Stromliefervertrag kommt zustande, sobald strasserauf dem Kunden per E-Mail das Zustandekommen bestätigt und den verbindlichen Lieferbeginn mitteilt. Der Vertrag kommt nicht zustande, wenn der Kunde aus rechtlichen oder technischen Gründen nicht innerhalb einer Frist von sechs Monaten ab Bestellung beliefert werden kann. strasserauf behält sich grundsätzlich das Recht vor, die Annahme der Bestellung zu verweigern.

3. AUFNAHME DER VERSORGUNG, LIEFERANTENWECHSEL strasserauf organisiert den gesamten Lieferantenwechsel für den Kunden unentgeltlich nach den geltenden Bestimmungen und Vorgaben. strasserauf trägt Sorge dafür, dass die Interessen der Kunden gegenüber den Netzbetreibern und anderen Beteiligten gewahrt bleiben. Der Kunde ermöglicht durch seine Vollmacht, dass strasserauf Erklärungen zu diesem Zweck für ihn abgeben kann. Der Lieferantenwechsel und somit der Beginn der Belieferung durch strasserauf erfolgt zum frühestmöglichen Zeitpunkt, wenn nicht ein späterer Zeitpunkt vom Kunden ausdrücklich gewünscht wird.

4. VERTRAGSDAUER UND VERTRAGSBEENDIGUNG Es gibt keine Mindestvertragslaufzeit. Der Vertrag kann von beiden Seiten monatlich mit einer Frist von sechs Wochen zum Monatsende gekündigt werden. Kündigungen können vom Kunden per E-Mail oder durch eine entsprechende Eingabe im Kundenportal der strasserauf erklärt werden. strasserauf bestätigt eine Kündigung des Kunden innerhalb einer Frist von zwei Wochen per E-Mail. Einen Auszug hat der Kunde strasserauf unverzüglich mitzuteilen. In diesem Fall endet der Vertrag durch die Abmeldung bzw. die Änderung der Lieferadresse auf dem Kundenportal von strasserauf.

strasserauf hat das Recht zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn a) der Kunde sich mit einer fälligen Zahlung trotz schriftlicher Mahnung in Verzug befindet, b) ein Insolvenzverfahren über das Vermögen des Kunden beantragt, eröffnet oder die Eröffnung mangels Masse abgelehnt worden ist oder c) der Kunde grob vertragswidrig handelt, indem er z.B. Manipulationen an der Messeinrichtung vornimmt.

5. PREISANPASSUNG strasserauf ist berechtigt, Preisänderungen vorzunehmen. Eine Preisänderung wird dem Kunden mindestens acht Wochen vor deren Wirksamwerden mitgeteilt. Die Mitteilung erfolgt per E-Mail und als Nachricht im Kundenportal von strasserauf. Der Kunde kann in diesem Fall das Vertragsverhältnis bis sechs Wochen vor Wirksamwerden der Anpassung ordentlich kündigen. Der Kunde wird in der Preisänderungsmitteilung gesondert auf sein Kündigungsrecht hingewiesen. Bei Änderungen von Umsatzsteuer, Stromsteuer oder weiteren Energiesteuern sowie bei der Einführung und Änderung sonstiger die Stromversorgung betreffender Steuern und Abgaben, die sich aus Gesetz, Rechtsverordnungen oder sonstigen behördlichen Bestimmungen oder Anordnungen ergeben, hat strasserauf das Recht, die Preise mit Inkrafttreten der entsprechenden Regelung anzupassen.

6. ABLESUNG UND ABRECHNUNG Die Verbrauchsablesung erfolgt in der Regel einmal jährlich durch den örtlichen Netzbetreiber. Wird dem Netzbetreiber eine Ablesung nicht ermöglicht oder kann der Zählerstand auch anderweitig nicht oder nicht rechtzeitig ermittelt

werden, ist strasserauf berechtigt, den Verbrauch auf Basis von Erfahrungswerten zu schätzen. Bei der Schätzung werden die tatsächlichen Verhältnisse (Vorjahresverbrauch oder vergleichbarer Verbrauch) angemessen berücksichtigt.

Während des Abrechnungszeitraums, der 12 Monate nicht wesentlich überschreiten sollte, werden gleiche monatliche Abschläge erhoben. Die Abschlagszahlungen sind jeweils zum 01. Kalendertag des auf die Lieferung folgenden Monats fällig. Der monatliche Abschlagsbetrag wird anhand des zu erwartenden Jahresverbrauchs, der auf Grundlage des geschätzten oder tatsächlichen Vorjahresverbrauchs bestimmt wird, anteilig berechnet. Die Höhe und der Fälligkeitszeitpunkt der Abschlagszahlung werden dem Kunden mit dem Begrüßungsschreiben bzw. für die Folgejahre mit der Jahresverbrauchsabrechnung mitgeteilt. Die Rechnungsstellung erfolgt mit Nettopreisen zuzüglich der jeweiligen Umsatzsteuer nach Ende des jeweiligen Abrechnungszeitraumes unter Anrechnung der geleisteten Abschlagszahlungen. Im Falle einer unterjährigen Beendigung des Vertrages erstellt strasserauf eine Schlussrechnung. Grundlage für die Schlussrechnung ist die Ablesung durch den zuständigen örtlichen Netzbetreiber. Ergibt sich bei der Abrechnung, dass zu hohe Abschlagszahlungen verlangt wurden, so wird der übersteigende Betrag dem Kunden von strasserauf erstattet. Wurden zu niedrige Abschläge erhoben, so erfolgt eine Nachberechnung des Differenzbetrages spätestens mit der Schlussrechnung.

7. ZAHLUNGSMODALITÄTEN Zahlungen erfolgen entweder auf dem Wege des Lastschriftinzugsverfahrens oder per Überweisung. Der Kunde ist verpflichtet, für eine ausreichende Deckung auf dem von ihm angegebenen Konto zu sorgen. Kosten für Rücklastschriften hat der Kunde zu tragen. Fällige Zahlungen werden nach Ablauf des von strasserauf angegebenen Fälligkeitstermins in Textform angemahnt und können anschließend durch einen beauftragten Dritten eingezogen werden. Die durch den Verzug entstehenden Kosten hat der Kunde strasserauf zu erstatten: a) für jede erforderliche Mahnung zur Deckung der Kosten 3,00 Euro, b) für jeden Bankrückläufer die Weitergabe angemessener und berechtigter fremder Gebühren, c) Verzugszinsen und weitere Kosten, die durch die Beauftragung von Dritten entstehen können.

8. LIEFERVERPFLICHTUNG UND HAFTUNG strasserauf ist als Lieferant bei einer Unterbrechung oder bei Unregelmäßigkeiten in der Elektrizitätsversorgung von der Leistungspflicht befreit, soweit es sich um Folgen einer Störung des Netzbetriebs einschließlich des Netzanschlusses handelt. Ansprüche wegen Versorgungsstörungen sind gegen den Netzbetreiber zu richten. Im Übrigen haftet strasserauf nach den gesetzlichen Bestimmungen, wobei die Haftung auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt ist. Dies gilt nicht im Falle der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit und der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten (Kardinalpflichten).

9. SCHLUSSBESTIMMUNGEN strasserauf ist berechtigt, die Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag als Gesamtheit auf einen Rechtsnachfolger zu übertragen. Der Kunde ist in diesem Fall berechtigt, den Vertrag mit Wirkung zu dem Übertragungszeitpunkt zu kündigen, der dem Kunden vorab rechtzeitig schriftlich mitgeteilt wird. Sollte eine einzelne Bestimmung dieses Sondervertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleibt der Vertrag im Übrigen davon unberührt. Der Kunde und strasserauf werden die unwirksame oder undurchführbare Bestimmung durch eine wirksame bzw. durchführbare Bestimmung ersetzen, die ihr im wirtschaftlichen Ergebnis möglichst gleichkommt. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages, einschließlich dieser Klausel, bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Textform. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.

STAND 22. Oktober 2009

